

Mitseglervereinbarung

Für den Segeltörn vom bis zum
auf der versicherten österreichischen Segelyacht Prout Quest 33 CS - „SAGO“
mit Ausgangshafen, bei dem
Name/Vorname:
Plz – Ort:
Strasse:
Tel-Nr.
in weiterem als **Mitsegler** bezeichnet, teilnimmt, werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Kosten für die Koje und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren usw.) und Kosten im Schadensfall, soweit ein Schaden von dem Mitsegler – auch nicht vorsätzlich - verursacht wurde. Der Unkostenbeitrag für jede Koje beträgt EUR pro Mitsegler und Tag.
Der Mitsegler verpflichtet sich, die auf ihn entfallende erste Rate von 30% der gesamten Mitsegeldauer binnen 4 Wochen im Vorhinein zu entrichten. Die übrigen Kosten werden bei Törntritt fällig. Bei Rücktritt eines Mitseglers, gleich, aus welchem Grund, ausgenommen Krankheit, zahlt dieser seinen gesamten Anteil für die Kosten der Koje.

2. Pflichten des Schiffsführers

Der Schiffsführer versichert, dass er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist alle Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

3. Pflichten des Mitseglers

Der Mitsegler begegnet dem Schiffsführer und anderen Mitseglern höflich und respektvoll, beachtet alle Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Der Mitsegler versichert, dass er fit und krankenversichert ist und achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.

4. Haftungsausschluß

Der Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, andere Mitsegler und den Eigner. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so gelten die anderen Teile dieser Vereinbarung weiter. Das gleiche gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach österreichischem Recht.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Mitseglers